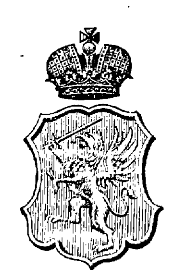
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 4. Сентября.

№ 101. Mittwoch, 4. September. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Gemäß dem Beschlusse des Comités der Herrn Minister ist von Seiner Kaiserlichen Majestät am 12. Juli d. J. Allergnädigst für eifrigen Dienst verliehen worden: dem beständigen Mitgliede des Livländischen Collegiums der allgemeinen Fürsorge, Collegienrath Walter, der Rang eines Staatsrathes mit dem Alterthum vom 9. December 1867; dem Wendenschen Ordnungsrichter von Grünbladt der St. Stanislausorden 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone; dem früheren älteren Beamten zu besondern Aufträgen beim Livländischen Gouverneur, Coll.-Assessor Tschumikow und dem älteren Gehilfen des Directors der Canzlei des Gouverneurs, Coll.-Assessor Schwech der St. Annen-Orden 3. Classe; dem Secretairsgehilfen der Rigaschen Polizei-Verwaltung Jungmeister der St. Stanislaus-Orden 3. Classe und dem Delegirten der Rigaschen Quartier-Verwaltung, Kaufmann 1. Gilde, Hans Schwabe die goldene Medaille mit der Aufschrift „за усердіе“ zum Tragen am Halse am Stanislausbande.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition der Kurskschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouvernementsverwaltung sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands ersucht, resp. beauftragt, Gelder, welche aus irgend einem Grunde den Gouvernements-Typographie Summen zuzufließen haben, nicht mehr durch die Gouvernements-Rentei, sondern direct an die Kurskschen Gouvernements-Regierung zu senden mit der Bemerkung auf dem betreffenden Packet, daß die in demselben enthaltenen Gelder zu den Typographie-Summen gehören. Nr. 3224.

Bei dem am 6. Mai c. im Dorfe Klementjew im Rusaschen Kreise des Moskauschen Gouvernements stattgehabten Feuerschaden ist unter Anderem auch die Wohnung des Pristavs des 1. Stans, in welcher sich die Kanzellei und das Archiv befanden, niedergebrannt und auf diese Weise Vieles an Büchern, Actenstücken und Acten vernichtet worden. Obiges wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Wissenschaft desmittelst bekannt gemacht. Nr. 3202.

Da bei der am 1. Juli c. im Dorfe Ssereda des Wolokolamskischen Kreises im Moskauschen Gouvernement stattgehabten Feuersbrunst auch das Quartier des Pristavs des 1 Stans gelitten hat, so daß fast sämmtliche darin befindliche Papiere aufgebrannt sind, so werden in Folge desfallsiger Requisition der Moskauschen Gouvernements-Regierung sämmtliche Autoritäten und Behörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ersucht, resp. beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an den genannten Pristav, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, zu erneuern. Nr. 3225.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Pernauschen Kaufmanne 2. Gilde R. **Tiegel** auf desfallsiges geziemendes Ansuchen desselben die **Concession zum Verkauf von Schießpulver** in der Stadt Pernau unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln ertheilt worden ist. Nr. 1933.

In Folge desfallsiger Requisition des Kurländischen Kameralhofs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem angeblich sich in Riga aufhaltenden, daselbst jedoch nicht ermittelten preußischen Unterthan Friedrich Wilhelm **Regler** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von demselben 2 Rbl. an Stempelgebühren zum Besten der Kronskasse beizutreiben, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 3184.

In Folge Unterlegung der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem zum Dorfe Borowa im Belskischen Kreise und Andrejewskischen Gebiete des Smolenskischen Gouvernements verzeichneten Kronsbauern Nicolai **Semenow**, welcher in einer bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung anhängigen Sache zu vernehmen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Rigasche Polizei-Verwaltung zu sistiren. Nr. 3185.

In Folge Unterlegung des Bauskeschen Hauptmannsgerichts wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst aufgetragen, nach dem Ausländer und früheren Baldohnschen Bauern Carl **Pietz** oder Paetz, welcher sich in oder in der Nähe von Riga aufhalten soll, — sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen, und denselben im Ermittelungsfalle vor das Bauskesche Hauptmannsgericht zu sistiren. Nr. 3211.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem preussischen Unterthan Friedrich **Lovis**, welchem von dem Rigaschen Rath ein Appellations-Bekenntniß, pcto. Uebertretung der Accisesteuer-Verordnung zu publiciren ist, — sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben binnen sechs Monaten zur alsdann erfolgenden Urtheilseröffnung vor den Rigaschen Rath zu sistiren. Nr. 3226.

Vom Livländischen Gouverneur wird in Veranlassung eines Schreibens des Pleskauschen Gouverneurs sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiermit aufgetragen, **Nachforschungen** nach dem am 10. August d. J. aus dem Ostrowschen Gefängnisse entwichenen Luzinschen Bürger Michail Semenow **Schischlow** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben sofort zu verhaften und über das Geschehene zu berichten. Nr. 7248.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da Herr Georg Friedrich Prinz bei der Rigaer Börsenbank die Anzeige gemacht, daß der ihm am 12. Juli 1867 von der Rigaer Börsenbank auf den Namen F. Prinz ausgestellte **Depositalschein** Litt. B sub Nr. 4078 **groß Sechshundert Rubel gestohlen** worden, so werden hiermit von der Rigaer Börsenbank nach Vorschrift der Anmerkung zu § 38 des Allerhöchst bestätigten Statuts Alle, die an beregten Schein irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sind, aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato bei der Rigaer Börsenbank zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Herrn Prinz ein neuer Schein ausgestellt, der alte aber für ungiltig erklärt werden wird. Nr. 75.

Riga, den 20. August 1868. 1

Auf dem Gute **Reppekaln** ist in der Nacht vom 24. auf den 25. August c. ein dem Arrendator G. Semel gehöriger schwarzer **Wallach**, circa 14 bis 15 Jahre alt, mittlerer Größe, auf beiden Hinterfüßen weiß gezeichnet und allen vier Füßen beschlagen, von der Nachthütung **gestohlen** worden.

In solchem Anlasse ersucht das Walksche Ordnungsgericht sämmtliche Stadt- und Landpolizeien des Gouvernements im Ermittelungsfalle das Walksche Ordnungsgericht zu benachrichtigen, den Dieb aber arrestlich demselben zuzusenden.

Walk, Ordnungsgericht den 28. August 1868.

Nr. 4401. 3

Zehsu kreises, Behrsaunes basnizas draudses, Grosdohnes krohna muischas pagasta wezzakajam tai 5. August f. g., no Grosdohnes lihds Lasdohnes dsirnawahm brauzoht, no keschas irr iskrittis tschetrstuhrighs, bes turetawas Grosdohnes pagasta wezzaka sehgelis.

Kas to atradis schai pagasta waldischanai nodohs, tahds dabbuhs labbu pateizibas algu; Bet jo wairahk katris teek luhgts, to labbi wehra paturreht, ka kamehr schis pasuddis sehgelis, atkal ka atrasts, zaur Gubernements awisehm ne tiks issluд-



dinahts, ar tahdu, Grosdohnes pagasta wezzaka, tschetrstuhrigu sehgeli apsihmetus papirus, pehz 5. August s. g. rakstitus, ne buhs par riktigeem peenemt; jo taggad schi pagasta waldischana pastelleh's to jaunu pagasta wezzaka sehgeli ne wiss tschetrstuhrigu, bet appalu. Nr. 86.

Grosdohne, tanni 23. August 1868. 3

Proclamata.

Demnach die Alt-Dubbelnschen Grundzinsner Jacob Rameika, Theodor Schnesko, Casper Buschke, Jacob Dumpe, Jacob Uhdre und Mikkel Strauß bei der Anzeige, daß sie behufs Corroboration des von ihnen als Bevollmächtigten der Alt-Dubbelnschen Grundzinsner mit dem Baltischen Domainenhofe über das im Rigaschen Kreise und Schlockschen Kirchspiele belegene Oeconomie-Obrockstück und Hakelwerk **Alt-Dubbeln** nebst 30 Deßätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste am 14. Mai 1866 abgeschlossenen Kaufcontracts nicht im Stande seien, einen rechtsgenügenden Nachweis darüber zu verschaffen, daß außer den in dem als Vollmacht für die Exhibenten beigebrachten Protocoll des Schlockschen Gemeindegerichts vom 21. Mai 1866, namentlich aufgeführten Alt-Dubbelnschen Grundzinsnern keine anderen Alt-Dubbelnschen Grundzinsner vorhanden oder daß die etwa noch außerdem vorhandenen Grundzinsner ebenfalls sie zum Abschluß des qu. Kaufcontracts bevollmächtigt, gebeten haben, mittelst eines zu erlassenden Proclams alle diejenigen Grundzinsner des Obrockstücks Alt-Dubbeln, welche sich nicht in der ihnen Supplicanten, zum Zwecke des Kaufabschlusses ertheilten Vollmacht namentlich verzeichnet finden, aufzufordern, sich binnen gesetzlicher Frist, falls sie gleichfalls das Miteigenthum an dem Obrockstück Alt-Dubbeln und den 30 Deßätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste erwerben wollen, sich mit dem Nachweis darüber, daß sie ihren zum gemeinsamen Ankauf erforderlichen Antheil beigetragen haben, bei dem Livländischen Hofgerichte zu melden und zwar bei der Commination, daß Ausbleibende mit allen Ansprüchen auf eine Theilnahme an dem gemeinsamen Ankauf des qu. Immobils ausgeschlossen werden würden, als werden in Willfahrung solchen Ansuchens von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams alle diejenigen Grundzinsner des Obrockstücks Alt-Dubbeln, welche nicht schon durch die den supplicirenden obgenannten sechs Alt-Dubbelnschen Grundzinsnern am 21. Mai 1866 vor dem Schlockschen Gemeindegerichte ertheilte Vollmacht ihren Willen kund gethan, daß sie sich an dem Ankaufe des im Rigaschen Kreise und Schlockschen Kirchspiele belegenen Oeconomie-Obrockstücks und Hakelwerks Alt-Dubbeln nebst 30 Deßätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste resp. an den Erwerb des Miteigenthums an demselben betheiligt haben, sich aber dennoch an dem Ankauf dieses Immobils betheiligen wollen, oberrichterlich hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 2. Januar 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen unter Beibringung eines Nachweises darüber, daß sie ihren Antheil zum gemeinsamen Ankauf dieses Immobils beigetragen haben, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu melden, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit allen Ansprüchen auf eine Theilnahme an dem gemeinsamen Ankauf resp. eigenthümlichen Erwerb des Oeconomie-Obrockstücks und Hakelwerks Alt-Dubbeln nebst 30 Deßätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste ausgeschlossen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 31. Juli 1868.

Nr. 3581. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ankerneeken Jacob Daniel Plawneek, des Handlungs-Commis Uhl Peter Thomas Plawneek und des Kaufmanns Nicolai Bernhard Plawneek und des Ligger-Aeltermanns Nicolai Plawneek, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das den Supplicanten zufolge eines mit dem Herrn Hofrath Friedrich Emanuel Lange am 23. April d. J. abgeschlossenen und am 15. Mai d. J. sub Nr. 66 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 24,000 Rbl. Silb. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Steenholmschen Kirchspiele belegene Gut **Groß- und Klein-Lübeckßholm** sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, ausdrücklich eingeräumten oder stillschweigenden Hypotheken, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, mit alleiniger Ausnahme der auf dem Gute Groß- und Klein-Lübeckßholm ingrossirt befindlichen Forderungen, oder Einwendungen wider die geschehene Besitz- und Eigenthums-Uebertragung des Gutes Groß- und Klein-Lübeckßholm sammt Appertinentien und Inventarium auf die obgenannten Supplicanten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 8. September 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Groß- und Klein-Lübeckßholm mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, so wie insbesondere Stapel- und Uferplätzen, überhaupt aber mit allen und jeden Appertinentien, Emolumenten und Nutzungen und mit dem gesammten Inventar, frei von allen nicht darauf ingrossirt ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Ankerneeken Jacob Daniel Plawneek, dem Handlungs-Commis Uhl Peter Thomas Plawneek, dem Kaufmann Nicolai Bernhard Plawneek und dem Ligger-Aeltermann Nicolai Plawneek zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 24. Juli 1868.

Nr. 3426. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hierselbst eingelieferte unversiegelte **Testament** des weiland Stadtwraakers Friedrich August **Behrens** am 10. September d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe **publicirt** werden soll, und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, sowie Diejenigen, welche an den Verstorbenen Schuldforderungen oder anderweitige Ansprüche haben sollten, die Ersteren innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments und die Letzteren innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, beide sub poena praeclusi, entweder persönlich oder durch gesetzliche und gehörig instruirte Bevollmächtigte ihre Protestationen und Ansprüche hierselbst anzugeben und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten. 3

Pernau, den 22. August 1868. Nr. 1914.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgerichte zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte **Testament** des weiland verabschiedeten Beamten der Rigaschen Commissariatscommission, Fähnrichs Peter **Persiljew** gemäß dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements Theil I Art. 311 Punkt 7 und Art. 314 Punkt 6 und Theil III Art. 2451 bei diesem Hofgerichte am 20. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament des weiland verabschiedeten Beamten, Fähnrich Peter Persiljew Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und dreien Tagen, von der obberegten Verlesung des Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Reseissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 23. August 1868.

Nr. 3984. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das anher gelangte versiegelte **Testament** des unlängst verstorbenen hiesigen Kaufmanns Eduard Johann **Faber**, am 27. September a. c. Mittags 12 Uhr bei offenen Gerichtsthüren eröffnet und verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche wider solches Testament protestiren oder hereditarische Ansprüche erheben oder sonstige Rechtsbewahrungen verlautbaren wollen, solche ihre Protestationen, Erbansprüche und Rechtsbewahrungen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Verlesung des Testaments gerechnet, wird sein bis zum 15. November 1869, sub poena praeclusi in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und zu verfolgen. Nr. 2552.

Wenden, am 12. August 1868. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Frau Gräfin Elisabeth Czapsky, geborene Baronesse Meyendorf, als Erbbesitzerin des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Suddenbach** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1. Plakkup, 16 Thaler 49 Gr. groß, auf den Rigaschen Bürger Friedrich Wilhelm Johannson für den Preis von 2647 Rbl. 11 Kop.
2. Schkutte, 23 Thlr. 13 Gr. groß, auf denselben Rigaschen Bürger Fr. W. Johannson für den Preis von 4050 Rbl. 28 Kop. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 2 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf den Käufer als freies, von allen auf dem Gute Suddenbach ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn, seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Suddenbach bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthumsübertragung genannter 2 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 2 Suddenbachschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Fr. W. Johannson adjudicirt werden sollen. Nr. 2081.

Wolmar, den 2. Juli 1868. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath Friedrich von Grote, als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß **Lemburg** nachgesucht hat, eine Publication darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1. Ahdmin, 18 Thlr. 27 Gr. groß, auf die Schloß Lemburgsche Bauergemeinde für den Preis von 2650 Rbl. Silb.
2. Leies Rautan, 19 Thlr. 77 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Jehkabsohn für den Preis von 2780 Rbl. Silb.
3. Leies Swehrpe, 20 Thlr. 54 Gr. groß, auf den Bauer Adam Sihmann für den Preis von 3100 Rbl. Silb.
4. Leies Ankorin, 21 Thlr. 45 Gr. groß, auf den Bauer Jacob Kukan für den Preis von 3315 Rbl. Silb.
5. Kalna Martin, 21 Thlr. 48 Gr. groß, auf die Bauern Jahn Jahnsohn und Mikkel Goldschmidt für den Preis von 3015 Rbl. Silb.
6. Semneek, 21 Thlr. 51 Gr. groß, auf den Bauer Laur Keschan für den Preis von 3019 Rbl.
7. Kalna Rautan, 22 Thlr. 60 Gr. groß, auf den Bauer Lauer Saulit für den Preis von 3170 Rbl. Silb.
8. Kalna Swehrpe, 26 Thlr. 86 Gr. groß, auf den Bauer Grabmann für den Preis von 3784 Rbl.
9. Bramman, 27 Thlr. 25 Gr. groß, auf den Bauer Gust Tobbis für den Preis von 3819 Rbl.

10. Schiburt, 29 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Adam Muischneck für den Preis von 4175 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Schloß Lemburg ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie, ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleich wie aller derjenigen, die bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Schloß Lemburgschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 2. Juli 1868. Nr. 2078. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Bauern Tennis und Theodor Birk, sowie Carl Behrsing, als Besitzer der im Wolmarschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegenen Dickelnschen Grundstücke **Kohsen** und **Muglen** nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die ihnen gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde:

1. Kohsen, 47 Thlr. 85 Gr. groß, auf die Bauern Jahn und Adam Melder für den Preis von 5421 Rbl. Silb.
2. Muglen, 31 Thlr. 49 Gr. groß, auf die Bauern Peter und Jahn Zakke für den Preis von 3775 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Dickeln ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthums-Uebertragung genannter 2 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 2 Dickelnschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar den 28. Juni 1868.

Nr. 2064. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Baron Krüdener, als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ohlershof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1. Garrjahn, 9 Thlr. 62 Gr. groß, auf den Bauer Krisch Baumann für den Preis von 1200 Rbl. Silb.
2. Jehtsche, 9 Thlr. 86 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Irbe für den Preis von 1200 Rbl.
3. Pugge, 10 Thlr. 38 Gr. groß, auf den Bauer Peter Kruhskopp für den Preis von 1256 Rbl.
4. Buschmann, 10 Thlr. 86 Gr. groß, auf den Bauer Rein Anschmidt, für den Preis von 1350 Rbl. Silb.
5. Mikke 12 Thlr. 63 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Lahr für den Preis von 1338 Rbl. Silb.
6. Tihrumsemneek, 14 Thlr. 10 Gr. groß, auf den Bauer Gust Rasmey für den Preis von 1509 Rbl. Silb.
7. Wehrbel, 14 Thlr. 10 Gr. groß auf den Bauer Jahn Rasmey für den Preis von 1549 Rbl.
8. Mesch Luike, 18 Thlr. 56 Gr. groß, auf den Bauer Kahrl Wehwer für den Preis von 1980 Rbl. Silb.
9. Meggit, 19 Thlr 60 Gr. groß, auf den Bauer Pehter Berk, für den Preis von 2744 Rbl.
10. Ahr Luike, 21 Thlr. 65 Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Wehwer für den Preis von 2800 Rbl. Silb.
11. Zahsar, 23 Thlr. 24 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Medmis für den Preis von 2879 Rbl.
12. Purrin, 25 Thlr. 30 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Bohl für den Preis von 2932 Rbl.
13. Auge, 30 Thlr. groß, auf den Bauer Martin Schmidt für den Preis von 3700 Rbl. Silb.
14. Breede, 31 Thlr. 7 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Apping für den Preis von 3990 Rbl.
15. Leesum, 48 Thlr. 4 Gr. groß, auf die Bauern Jahn Behrsin und Adam Behrsin für den Preis von 6439 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 15 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Ohlershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie, ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät gleichwie aller Derjenigen, welche auf dem Gute Ohlershof bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthums-Uebertragung genannter 15 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 15 Ohlershofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar den 28. Juni 1868.

Nr. 2061 2

Torge.

Das Rigasche Gouvernements-Postcomptoir bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Dienstag den 10. September a. c., um 2 Uhr Nachmittags, hierselbst verschiedene **alte Ledersachen** meistbietend gegen gleich baare Bezahlung **verkauft** werden. Nr. 9998.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до общаго свѣдѣнія, что во вторникъ, 10-го числа Сентября с. г. въ два часа по полудни при оной продаватся будутъ съ публичнаго торга за наличныя деньги разныя старыя Кожанныя вещи. № 9998.

Рижское Окружное Инженерное Управленіе вызываетъ желающихъ къ торгамъ, на покупку въ Рижской Инженерной дистанціи на сносъ ветхаго каменнаго строенія подъ черепичною крышею подъ № 48 въ Динаминдской крѣпости.

Торги на вышесказанную продажу будутъ производиться при Рижскомъ Окружномъ Инженерномъ Управленіи въ зданіи подъ № 11 въ нижеслѣдующіе сроки: торгъ 23. и переторжка 27. числъ Сентября мѣсяца, съ 12 часовъ утра.

Желающіе купить означенное строеніе могутъ приходить въ Рижскую Инженерную дистанцію до начатія торговъ разсматривать условія, а для осмотра самаго строенія явиться къ завѣдующему работами въ кр. Динаминдѣ, Инженеръ Капитану Барону Икскулю.

№ 508.

При Управленіи Начальника Артиллеріи Рижскаго Военнаго округа (въ г. Ригѣ) назначаются: торгъ 3 и переторжка 7. Октября сего года, на продажу стараго чугуна, состоящаго изъ орудій, снарядовъ и прочаго всего около 11,890 пудовъ и обоза осадныхъ отдѣленій, а именно: 56 полуфурковъ съ крышками изъ листоваго желѣза, 56 роспусковъ съ креслами, 20 дрогъ мортирныхъ (весь обозъ имѣетъ желѣзныя оси и мѣдныя втулки) 16 замковъ при полуфуркахъ, 698 ремешковъ чековыхъ, 128 ремешковъ баклажныхъ, 20 ремней съ пряжками 120 лямокъ кожаныхъ, 20 веревочныхъ настромокъ, отъ коммиссаріатскаго обоза, увязочныхъ веревокъ 40, ушивочныхъ 10, сѣнныхъ 10, къ древкамъ 10, колесныхъ 20, веревочныхъ кошелей 10, конской амуниціи: хомутовъ со шлеями 30, уздъ 30, возжей веревочныхъ 20, сѣделокъ съ подпругами 10, чрезъ сѣдельниковъ 10, къ нимъ потниковъ 10, и древокъ для носилокъ 2. 1) Желающіе торговаться должны благовременно подать въ окружное Управленіе узаконенныя прошенія съ надлежащими залогами и видами о ихъ званіи и явиться къ торгу и переторжкѣ въ означенные дни отъ 11 до 12 часовъ дня. 2) Нежелающіе учавствовать на изустныхъ торгахъ, могутъ присылать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія на точномъ основаніи 1912 ст. X. тома Свода Гражданскихъ Законовъ, изданія 1857 года, наблюдая притомъ, чтобы сіи пакеты поступали въ окружное управленіе не позже 11 часовъ утра, въ день назначенный для переторжки и чтобы самыя объявленія писаны были согласно формы, приложенной къ 1909 ст. того же тома Свода Законовъ, съ объясненіемъ, что подрядъ соглашаются принять безъ отступленій отъ утвержденныхъ для торговъ условій, который будутъ предъявлены въ окружномъ управленіи какъ предъ торгами такъ и по наступленіи оныхъ. 3) въ обезпеченіе покупки долженъ быть представленъ узаконенный залогъ покупателями въ 20 процентовъ или $^1/_5$ часть полной покупной суммы. 4) послѣ окончательной переторжки никакихъ новыхъ предложеній принимаемо не будетъ и 5) Условія на сей подрядъ могутъ видѣть желающіе въ Окружномъ Управленіи ежедневно съ 8 часовъ утра до 2-го часовъ по полудни. № 2476.

Псковское губернское правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, 29-го Іюля состоявшемуся, назначены въ продажу, съ публичнаго торга, въ присутствіи сего правленія, на срокъ 28. будущаго Сентября, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимыя имѣнія, принадлежащія наслѣдникамъ помѣщика Ивана Иванова Вульфъ, состоящія въ Островскомъ и Псковскомъ уѣздахъ, заключающіяся въ пустоши Бобровиковой, Жаговка тожъ, 32 дес. 1,029 саж. и дер. Чернятиной съ 24 душевыми надлами и съ землею 108 дес. Въ описанныхъ имѣніяхъ фабрикъ, заводовъ, озеръ, рѣкъ и проч. не имѣется. Пустошь Бобровикова, Жаговка тожъ, отстоитъ на разстояніи отъ г. Пскова въ 107 вер., отъ Острова 55 вер., отъ линіи желѣзной дороги въ 1 верстѣ, и дер. Чернятина—отъ Пскова въ 50 вер., Порхова 35 вер., Острова 40 и Варшавской желѣзной дороги и Динабургскаго шоссе 40 вер. Означенныя выше имѣнія оцѣнены: пустошь Бобровикова, Жоговка тожъ, въ 100 р. и дер. Чернятина съ 24-мя душевыми надѣлами въ 2560 руб., и будутъ продаваться отдѣльными участками на удовлетвореніе долга Вульфъ титулярному совѣтнику Михаилу Ивановичу Успенскому по заемному письму въ 1500 руб., съ преимущественнымъ удовлетвореніемъ долга С.-Петербургской сохранной казнѣ по займу 31. Октября 1849 года въ 3390 руб. Желающіе купить означенныя имѣнія могутъ разсматривать бумаги, до сей продажи относящіяся во 2 отдѣленіи Псковскаго губернскаго правленія.

№ 5523. 2

Vom Rigaschen Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß die auf Sonnabend den 7. September d. J. Nachmittags 1 Uhr anberaumte **Auction auf** dem Rigaschen Stadtgute **Uexküll** eingetretener Umstände halber **nicht stattfinden wird.**

Riga, den 4. September 1868.

Nr. 3339.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Gegen das Aufblähen bei Wiederkäuern.

Gegen das Aufblähen bei Wiederkäuern in Folge des Genusses von Klee, Luzerne und anderem Grünfutter theilt Raymond Bijou im „Journ. d'agric. pract." ein ebenso einfaches als kostenloses Verfahren mit, das er seit lange mit dem besten Erfolge angewendet hat. Derselbe sagt: Hat man ein aufgetriebenes Thier, so gebe man sich zunächst Rechenschaft über die Menge des in ihm entwickelten Gases, indem man mit der Hand auf die linke Seite des Thieres drückt. Scheint das Uebel nicht sehr schlimm, so verfolge man seinen Verlauf während mehrerer Minuten. Nimmt die Gasentwickelung ab, so läßt man das Thier in Ruhe und überwacht es, bis nichts mehr zu fürchten ist. Man enthalte sich jeder Behandlung, die das Uebel statt zu bekämpfen nur vergrößern würde. Wenn etwas Erleichterung zu bemerken, wenn sich die aufgetriebene Stelle unter dem Druck der Hand leichter senkt, wenn das Gas durch das Maul entweicht, so hat man nichts mehr zu fürchten und ebenso nichts mehr zu thun. Im entgegengesetzten Falle, wenn die aufgetriebene Stelle hart ist, wenn das Thier sich lebhaft bewegt und bemüht, durch den After die Gase, die es quälen, auszutreiben, so bedecke man es schleunigst mit dichten Tüchern, die mit kaltem Wasser getränkt sind. Man läßt dann ununterbrochen kaltes Wasser auf die linke Seite herabrieseln. Hat man ein Wasserreservoir oder einen Fluß in der Nähe, so könnte man das Thier gleich hineintauchen. Handelt es sich um eine Heerde Ziegen oder Schafe, so ist dieß das einzige Mittel, das überhaupt übrig bleibt. Durch das kalte Wasser werden die Gase erkältet und comprimirt. Indem sie nun einen kleineren Raum einnehmen, geben sie weniger Veranlassung zum Zerreißen der betreffenden Eingeweide.

Nach dem Begießen mit kaltem Wasser gebe man Oel ein. Ein Gehülfe öffnet das Maul des Thieres und es ist dann leicht, mit Hülfe einer Flasche, deren enger Hals zwischen die Kinnbacken gesteckt wird, das Oel einzugießen. Man nehme dazu das allerfeinste Oel, für einen Ochsen oder eine Kuh $\frac{1}{2}$ Liter, für 10 Schafe 1 Liter ($\frac{7}{8}$ preuß. Quart). Man kann ohne Gefahr auch etwas mehr geben; sobald die Aufblähung verschwunden, bekommt das Thier seinen alten Appetit wieder. Das Oel erleichtert das Austreten des Gases, das nach seinem Eingeben sofort aus dem Maule entweicht. Besonders wichtig ist, darauf zu sehen, daß sich das Thier so wenig wie möglich bewegt. Der Gehülfe hält ihm den Kopf etwas hoch und zwingt es, indem er zwischen die Kinnbacken einen Stab steckt, zum Wiederkäuen. Hierdurch wird die Gasentwickelung begünstigt, die man dadurch noch mehr erleichtern kann, daß man in ununterbrochener und gleichförmiger Weise die linke Seite mit der Hand drückt. Nur bei der allergrößten Gefahr dürfte ein Einstich gerathen sein.

Das von der Aufblähung geheilte Thier bedarf mindestens zwei Tage lang noch gewisser Sorgfalt, indem man ihm nur gutes Heu zu fressen und Gersten- oder Roggenwasser zu saufen giebt. Trockenes Luzernengrummet würde in diesem Falle sehr gefährlich sein, ebenso Weizenkleie und rohe Wurzeln. Von Incarnatklee oder trockener oder grüner Esparsette ist dagegen nichts zu fürchten. Jedenfalls ist es räthlicher, das Uebel zu vermeiden, als in Gefahr zu kommen, es bekämpfen zu müssen und es kann deßhalb allen Viehzüchtern nur empfohlen werden, zur Zeit der Grünfütterung oft, ja sehr oft ein Augenmerk auf ihr Vieh zu haben. Kommt ein Fall von Aufblähung vor, so mögen sie keinen Anstand nehmen, Kälte statt der Wärme, Ruhe statt der Bewegung und Oel statt der Alkalien bei dem kranken Thiere anzuwenden. Die Erfahrung hat seit vielen Jahren die Richtigkeit und den ausgezeichneten Erfolg dieser mitgetheilten Behandlung bestätigt.

(Fortschritt.)

Ueber Maschinenarbeit.

Die Maschinenarbeiten nehmen überhaupt, wo es an Menschenkräften fehlt, eine höhere Bedeutung in der Landwirthschaft ein, als oft angenommen wird und bezeichnend ist wohl eine Mittheilung der „Newyork Evening-Post" aus den Ver. Staaten von Nordamerika, in welcher die Maschinenarbeiten der großen Gütercomplexe in den westlichen Theilen der Freistaaten geschildert werden. Die Mittheilung lautet, wie folgt:

„Wir sahen unlängst ein Kornfeld von 160 Acres (à $1\frac{2}{3}$ preuß. Morgen), nahe der großen Prairie gelegen, mit hohem Nutzen in bemerkenswerther Weise bearbeitet. Mit wenigen Ackerarbeitern wurde dasselbe vollständig gepflügt, besäet, cultivirt und abgeerntet. Ein Rotary-Spader, von 4 Pferden gezogen und einem Manne sitzend geleitet, bearbeitete das Land bis zum hinlänglich guten Zustand, um besäet zu werden, auf eine Tiefe von 7 bis 8 Zoll und gab dem Acker eine durch und durch so vortreffliche Vorbereitung, daß ein Eggen überflüssig wurde. Ein Kornpflanzer wurde darauf auf das Feld geführt und durch einen Menschen, ebenfalls sitzend, mit 2 Pferden bespannt, über den gepulverten Acker getrieben, womit die Saat untergebracht und gepflanzt wurde. Als das Getreide etwa 6 Zoll hoch war, reinigte ein Cultivator, von 2 Maulthieren gezogen, den Treiber auf seinem Sitze, die Reihen, als wenn eine der leichtesten Arbeiten verrichtet werde. Später kam eine Mähmaschine in Thätigkeit, durch zwei Menschen bedient, welche das Getreide in Garben ablegte.

Dieselbe Farm hatte ein Timotheum-Grasfeld von 700 Acres Ausdehnung; ohne ein halbes Hundert Menschen wäre dasselbe nie zur Zeit gemäht worden. Hier kamen aber ein halbes Dutzend Grasmäher in Anwendung, schnitten und legten die Ernten in Reihen, Patentpferderechen brachten das Heu in Haufen und zwei Heupressen auf dem Felde preßten das Heu in Ballen, welche nach der etwas entfernten Farm (nebenbei gesagt $3\frac{1}{2}$ Meilen entfernt) eingeschifft wurden. Hier standen comfortable Schuppen für 10,000 Schafe und gegen Ratten sichere Speicher, etwa 15,000 Buschel (à 0,173 Tschetwert) Getreide fassend und ausgedehnte Stallungen für Arbeitspferde. Ein halbes Regiment Arbeiter würde nöthig sein, die Ernten dieses Areals abzubringen, was jetzt mit einigen wenigen Arbeitern vollführt wird."

(Land- u. forstw. Ztg. d. Prov. Preußen.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 4. September 1868.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
29. Aug.	30,37	Russ. Zoll	+12°,5	Reaumur	N.	gering.	heiter.
30. „	30,20	„	+16°	„	W.	„	„
31. „	29,89	„	+15°,5	„	S. O.	mittelmäss.	„
1. Sept.	29,76	„	+17°	„	S. O.	„	bewölkt.
2. „	29,83	„	+12°,8	„	N. W.	gering.	Regen.
3. „	29,63	„	+14°,5	„	S. O.	„	bedeckt.
4. „	29,76	„	+14°	„	S. O.	mittelmäss.	bewölkt.

Bekanntmachungen.

Nach der vom Directorio der Reichsbank am 9. August 1868 veranstalteten Ziehung der 4% Reichsbankbillete (Metalliques) 1., 2. und 4. Emission sollen folgende Billete amortisirt werden.

Billete 1. Emission.	Billete 2. Emission.	Billete 4. Emission.
№ 4751 bis 4800 incl.	№ 401 bis 450 incl.	3501 bis 3550 incl.
„ 6801 „ 6850 „	2302	4101 „ 4150 „
„ 7801 „ 7850 „	2306	6354 „ 6355 „
„ 8201 „ 8250 „	„ 2312 „ 2316 „	6373
„ 9801 „ 9850 „	„ 2318 „ 2319 „	6394 „ 6395 „
„ 10651 „ 10700 „	2322	6398
„ 20102 „ 20106 „	„ 2324 „ 2327 „	9651 „ 9700 „
„ 20110 „ 20111 „	2329	10401 „ 10450 „
„ 20120 „ 20124 „	2332	19401 „ 19450 „
„ 20128 „ 20130 „	„ 2336 „ 2339 „	21201 „ 21250 „
„ 20132 „ 20135 „	„ 2344 „ 2349 „	25551 „ 25600 „
„ 20137 „ 20139 „	„ 6451 „ 6500 „	25701 „ 25750 „
20141	„ 9901 „ 9950 „	28851 „ 28900 „
20143	„ 13851 „ 13900 „	34051 „ 34100 „
20148	„ 15001 „ 15050 „	
20150	„ 18701 „ 18750 „	
„ 21051 „ 21100 „	„ 22601 „ 22650 „	
„ 27451 „ 27500 „	„ 33951 „ 34000 „	
„ 29251 „ 29300 „	„ 38651 „ 38700 „	
„ 31951 „ 32000 „	„ 39001 „ 39050 „	

Die Zahlung des Kapitals für obige Billete findet ausschließlich in der Reichsbank in St. Petersburg vom 1. Februar 1869 ab statt. Die zur Auszahlung zu producirenden Billete müssen alle zu denselben gehörigen Coupons haben. Für die fehlenden Coupons wird der Werth derselben von der laut Billet zur Auszahlung kommenden Capitalzahlung in Abzug gebracht werden. Gleichzeitig macht das Directorium der Bank bekannt, daß mehrere zur Amortisation bestimmte Billete früherer Ziehungen bis hiezu noch nicht producirt worden sind. Tabellen über solche zur Amortisation bestimmte, bis hiezu jedoch noch nicht bei der Bank zum Empfange des Kapitals producirte Billete sind bei der Bank à 10 Kop. pr. Exemplar zu haben.

Angekommene Fremde.

Den 4. September 1868.

Stadt London. Hr. Capitain Lagerhohn von Stockholm; Mad. Behrens, Hr. Rathsherr Barlehn von Pernau; Hr. Baron Ungern-Sternberg aus Polen; Frau Baroninnen Krüdener und Osten-Sacken nebst Familien aus Kurland; HH. Grafen E. und A. Lambsdorff von Warklau; Hr. Kaufmann Stender von Lübeck.

St. Petersburger Hotel. HH. Kreisdeputirte Stäl v. Holstein und v. Transehe, Hr. Baron Pillar v. Pilchau aus Livland; Hr. Baron v. d. Recke von Pernau; Hr. Particulier Schwabe von Reval; Hr. Kaufm. Erdmann von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Geheimerath Baron A. v. Budberg von Widdrisch; Hr. Graf Plater von Dünaburg; Baronesse Nolken aus dem Auslande; Hr. Dücker von Pernau.

Hotel Bellevue. Hr. Kaufmann Kweschwitz von Libau; Hr. Arrendator Stauberg, Hr. v. Barschewsky von Mitau; Hr. Rathsherr Specht von Pernau; Hr. v. Ulanowsky von Moskau; Hr. Baron Lamprecht nebst Familie aus dem Auslande.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der Mitauschen Arbeiter-Okladistin Dohra Matwejewa Tschurschenkow, d. d. 23. August 1867 Nr. 9254, giltig bis zum 18. August 1868.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 26 der Taurischen, Nr. 34 der Pensaschen, der Archangelschen, Nr. 33 der Minskischen, Nr. 33 der Tambowschen, Nr. 32 der Kalugaschen, Nr. 33 der Tschernigowschen, Nr. 33 der Jaroslawschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 91 ein Ausmittelungsartikel der Saratowschen Gouv.-Regierung.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.